



Info

Stand: 09/2014

Merkblatt Versorgungsausgleich

1. Allgemeine Hinweise

Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

Ausgleichspflichtige Person ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

Der Ausgleich bei Ehezeitanteilen rheinland-pfälzischer Landesbeamter oder Richter erfolgt in der Regel durch Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch dann, wenn beide Ehegatten im Beamten- oder Richterverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz stehen. Die Höhe des zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person festgesetzten Betrags ist der Entscheidung des Familiengerichts zu entnehmen.

Mit diesem Merkblatt soll über wesentliche Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die spätere Versorgung der ausgleichspflichtigen Person informiert werden. Folgende Rechtsvorschriften sind hierfür zu beachten:

Bezeichnung	Abkürzung
Landesbeamtenversorgungsgesetz	LBeamtVG
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Gesetz über den Versorgungsausgleich	VersAusglG
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	FamFG

Ein Versorgungsausgleich ist grundsätzlich auch in Fällen der Aufhebung von nach dem 31.12.2004 begründeten Lebenspartnerschaften durchzuführen.

2. Fortschreibung des Versorgungsausgleichsbetrags

Der Berechnung des Versorgungsausgleichs sind u.a. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt worden, die am letzten Tag der Ehezeit maßgebend waren.

Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist der festgesetzte Betrag bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge – rückwirkend vom letzten Tag der Ehezeit an – anzupassen.

2.1 Anpassung vor Eintritt in den Ruhestand

Die Anpassung erfolgt bei jeder Erhöhung oder Verminderung mit den Vomhundertsätzen, die für die in festen Beträgen zu zahlenden Versorgungsbezüge maßgebend sind (§ 81 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG). Diese Vomhundertsätze sind in der Regel um 0,1 v. H. geringer als die für die allgemeinen Erhöhungen maßgebenden Prozentsätze.

Beispiel 1:

Ende der Ehezeit:	31.07.2012
Entscheidung Familiengericht:	17.01.2013
Versorgungsausgleich (Stand: 31.07.2012)	100,00 €
Anpassung per 01.01.2013 um 0,9 v. H. =	<u>0,90 €</u>
neuer Versorgungsausgleichsbetrag	100,90 €
Anpassung per 01.01.2014 um 0,9 v. H. =	<u>0,91 €</u>
neuer Versorgungsausgleichsbetrag	101,81 €

2.2 Anpassung nach Eintritt in den Ruhestand

Der Kürzungsbetrag wird in dem Verhältnis erhöht oder gemindert, in dem sich das Ruhegehalt – vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (z.B. § 75 LBeamtVG) – durch die jeweilige Anpassung erhöht oder mindert (§ 81 Abs. 2 Satz 3 LBeamtVG).

Beispiel 2:

Daten: s. Beispiel 1
Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31.05.2013

Versorgungsausgleich (Stand: 01.01.2013)	100,90 €
Anpassung zum 01.01.2014	
Ruhegehalt nach Erhöhung:	3.030,00 €
Ruhegehalt vor Erhöhung:	<u>3.000,00 €</u>
Unterschied	30,00 €

Verhältnisberechnung:
$$\frac{30,00 \text{ Euro} * 100}{3.000,00 \text{ Euro}} = 1,00 \text{ v.H.}$$

Versorgungsausgleich (Stand: 01.01.2013)	100,90 €
Anpassung um 1,00 v. H. =	<u>1,01 €</u>
neuer Versorgungsausgleichsbetrag	101,91 €

3. Zeitpunkt der Kürzung

Eine Kürzung der **Dienstbezüge** findet **nicht** statt. Ob bereits Leistungen aus dem übertragenen Anrecht an den ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten (künftig: ausgleichsberechtigte Person) erbracht werden bzw. erbracht worden sind, ist insoweit unerheblich (vgl. jedoch Tz. 5).

3.1 Eintritt des Kürzungsfalles

Die Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt in den Ruhestand (§ 81 Abs. 1 LBeamtVG) bzw. ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, wenn die ausgleichspflichtige Person bereits Versorgungsbezüge erhält; zur Fortschreibung vgl. Tz. 2.2 (Ausnahmen siehe Tz. 5).

3.2 Hinterbliebenenbezüge

Werden nach dem Ableben einer ausgleichspflichtigen Person aus deren Recht Hinterbliebenenbezüge gewährt, unterliegen diese gleichfalls der Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs. Der Kürzungsbetrag entspricht den Anteilssätzen der Hinterbliebenenbezüge (§ 81 Abs. 3 LBeamtVG). Für Witwen / Witwer beträgt dieser Anteilssatz 60 v. H. / 55 v. H.; bei Waisen kommt der Vomhundertsatz zur Anwendung, der dem Waisengeld zu Grunde liegt (Halbwaise: 12 v. H., Vollwaise: 20 v. H., bei Dienstunfallversicherung: 30 v. H.).

Beispiel 3:

Daten: s. Beispiel 2
Ableben des Ruhestandsbeamten am 03.03.2014

Versorgungsausgleich (Stand: 01.01.2014)	101,91 €
Kürzung des Witwengeldes auf 60 v. H. =	61,15 €
Kürzung eines Halbwaisengeldes auf 12 v. H. =	12,23 €

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend Tz. 2.2; hierauf ist der Anteilssatz des Witwen- und Waisengeldes anzuwenden.

4. Abwenden der Kürzung der Versorgungsbezüge (Kapitalisierung)

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann von der ausgleichspflichtigen Person (nicht jedoch von den Hinterbliebenen) ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden (§ 82 LBeamtVG). Dieser Kapitalbetrag entspricht dem Betrag, der zur Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft als Beitrag zu leisten gewesen wäre. Hierfür sind – die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (EP) umzuwandeln und – die Entgeltpunkte in Beiträge umzurechnen.

4.1 Volle Kapitalisierung

Beispiel 4:

Ende der Ehezeit	31.07.2003
Entscheidung des Familiengerichts	17.01.2004
Versorgungsausgleich (Stand:31.07.2003)	100,00 €
Aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit	= 26,13 €

Umrechnungsfaktor zum Zeitpunkt
der Entscheidung des
Familiengerichts 5.738,4600 €

Umwandlung der Rentenanwartschaft in EP:
 $100,00 \text{ €} : 26,13 \text{ €} = 3,8270 \text{ EP}$
Umrechnung der EP in Beiträge:
 $3,8270 \text{ EP} \times 5.738,4600 \text{ €} = 21.961,09 \text{ €}$

Der Kapitalbetrag zur Abwendung der Kürzung des Ruhegehalts beträgt 21.961,09 €.

Dieser Betrag ist bei allgemeinen Anpassungen, die nach dem Tag der Entscheidung des Gerichts und vor der Rückzahlung wirksam werden, ebenfalls zu dynamisieren (vgl. Tz. 2.1 und 2.2).

4.2 Teilkapitalisierung

Der Abwendungsbetrag kann teilweise gezahlt werden. In diesem Fall verringert sich der Kürzungsbetrag entsprechend dem Verhältnis dieses Teilbetrags zum vollen Abwendungsbetrag.

Beispiel 5:

Daten: siehe Beispiel 4

Versorgungsausgleich
(Stand:31.07.2003) 100,00 €
Kapitalbetrag für Vollablösung 21.961,09 €
Teilzahlungsbetrag 10.000,00 €
Restkapitalbetrag 11.961,09 €
neuer Versorgungsausgleichsbetrag:

$$\frac{100,00 \text{ Euro} \cdot 11.961,09 \text{ Euro}}{21.961,09 \text{ Euro}} = 54,46 \text{ Euro}$$

Dieser Betrag ist ebenfalls zu dynamisieren (vgl. Tz. 2.1 und 2.2).

5. Anpassung und Abänderung nach Rechtskraft

Das VersAusglG und das FamFG ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen eine vorübergehende oder dauerhafte Korrektur des Versorgungsausgleichs. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich in besonderen Fällen.

Für alle Anpassungen und Änderungen gilt, dass die Wirkung erst ab dem Folgemonat der Antragstellung eintritt.

5.1 Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person und hat diese die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen, werden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger gekürzt. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

Über den Antrag entscheidet das Landesamt für Finanzen (LfF) als Versorgungsträger.

5.2 Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

Die Kürzung des Ruhegehalts wird auf Antrag vorübergehend ausgesetzt, solange die ausgleichsberechtigte Person

- aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistungen erhalten kann **und**
- sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte.

Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht. Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird. **Über den Antrag entscheidet das zuständige Familiengericht.**

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Kürzung der Versorgungsbezüge wieder aufzunehmen.

Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, den Versorgungsträger entsprechend zu unterrichten.

5.3 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Die Kürzung des Ruhegehalts wird auf Antrag ausgesetzt, solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen In-

validität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann (§ 35 Abs. 1 VersAusglG), wenn diese Kürzung am Ende der Ehezeit mindestens zwei Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen hat. Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 VersAusglG auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

Über den Antrag entscheidet das LfF als Versorgungsträger, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich zu unterrichten, sobald sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 VersAusglG beziehen kann.

6. Änderungen nach Rechtskraft der Scheidung

6.1 Beamtenrechtliche und persönliche Änderungen

6.1.1 Beförderung

Beförderungen nach dem Ende der gesetzlichen Ehezeit haben als „nacheheliche“ Änderungen keinen Einfluss auf den Versorgungsausgleich und auf die Berechnungsgrundlagen für den späteren Kürzungsbetrag.

6.1.2 Erneute Eheschließung

Durch eine erneute Eheschließung der ausgleichspflichtigen Person oder der ausgleichsberechtigten Person wird die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht berührt; bei Eheschließung der ausgleichspflichtigen Person vgl. im übrigen **Tz. 3.2**. Die Hinterbliebenenbezüge sind auch zu kürzen, wenn die geschiedenen Ehegatten einander wieder geheiratet haben.

6.1.3 Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

Mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn geht die Verpflichtung zur späteren Kürzung der Versorgungsbezüge auf diesen über.

6.2 Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht (§§ 51, 52 VersAusglG in Verbindung mit den §§ 225, 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG))

Unter bestimmten Voraussetzungen entscheidet das Familiengericht **auf Antrag** erneut über den Versorgungsausgleich. Antragsberechtigt sind die geschiedenen Ehegatten, deren Hinterbliebene und die Versorgungsträger.

WICHTIGER HINWEIS

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in diesem Merkblatt können angesichts der komplexen Rechtslage nicht vollständig sein und nicht alle in einem Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Deshalb können Rechtsansprüche aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam, den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen.